

**Satzung
der Samtgemeinde Gartow
über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348) und der §§ 1, 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 30), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Samtgemeinde Gartow in seiner Sitzung am 19. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im folgenden als Verwaltungstätigkeiten bezeichnet – im eigenen Wirkungskreis

- a) der Samtgemeinde Gartow und
- b) ihrer Mitgliedsgemeinden

werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im folgenden als Kosten bezeichnet – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2
Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro (EUR) festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise abgelehnt bzw. zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so wird die Gebühr auf die Hälfte des vollen Betrages ermäßigt.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann eine Gebührenfestsetzung unterbleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 21 des Kostentarifes.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 1 nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme auf höchstens 25 v.H..
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte.

2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:

a) Arbeits- und Dienstleistungssachen

b) Besuch von Schulen

c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen.

d) Nachweise der Bedürftigkeit.

3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen.

(2) 4. Verwaltungstätigkeiten, zu denen

a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

b) Kirchen- und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

(3) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 6 Auslagen

(1) Sind bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung, sonstigen Verwaltungstätigkeiten oder der Bearbeitung des Rechtsbehelfes Auslagen entstanden, so hat der Kostenschuldner neben den in den §§ 3 und 4 bestimmten Kosten auch diese zu erstatten. Dies gilt auch, soweit keine volle Gebühr zu entrichten ist.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Briefsendungen, Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
2. Gebühren für die Telekommunikation.
3. die Kosten öffentlicher Bekanntmachungen.
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren.
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten.
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind.
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

§ 7

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kosten

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kosten

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden gemäß § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 3. April 1986 außer Kraft.

Gartow, 19. Dezember 2001

(Siegel)

Schröder
Samtgemeindebürgermeister

**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Samtgemeinde Gartow
vom 19. Dezember 2001 (§ 2)**

Gebühren (§ 3) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag (EUR)
Vorbemerkung		
Für die im nachfolgenden Tarif genannten Amtshandlungen, die nach zeitlichem Verwaltungsaufwand zu berechnen sind, gelten folgende Beträge:		
	- je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00
	- je angefangene viertel Arbeitsstunde	8,00
1.	Vervielfältigungen	
1.1	Vervielfältigungen mit Lichtpau-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten	
1.1.1	bis zum Format DIN A4	0,60
1.1.2	bis zum Format DIN A3	1,20
1.1.3	bei größeren Formaten bis zu	14,00
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	3,00
2.2	Beglaubigung von	
2.2.1	Abschriften, je Seite	
2.2.1.1	der Erstaufbereitung	3,00
2.2.1.2	der Durchschrift	1,70
2.2.2	Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten hergestellt wurden und Durchschriften, die mit Lichtpau-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten hergestellt werden, je Seite des ersten Abdrucks,	1,70
	Zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,10
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 49 Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt ausgestellt worden sind	6,00 bis 17,00
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen lfd. Nr. dieses Tarifes zu erheben sind)	1,10 bis 11,00
3.	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen – ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen lfd. Nr. dieses Tarifes keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	5,60
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien, Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	2,20
3.2.2	wenn Ermittlungen erforderlich sind – je angefangene halbe Stunde	s. Vorbemerkung
3.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht - je angefangene halbe Stunde	s. Vorbemerkung
4	Abgabe von Druckstücken (Satzungen, Pläne, Tarife, Straßen- sowie Wahlbezirksverzeichnisse und dergleichen)	
	für jede angefangene Seite	0,30
	jedoch mindestens	1,50
5	Aufnahme von Anträgen	
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene halbe Seite	s. Vorbemerkung
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen	
	und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	6,00 bis 550,00
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Verwaltungskostensatzung mit ihrem Kostentarif nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	s. Vorbemerkung

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag (EUR)
8	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
8.1	bis zu 5.000 EUR	11,00
8.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 EUR	17,00
9.	Vermögensverwaltung	
9.1	Erklärung zum Grundbuch (Vorrangseinräumung, Pfandentlassung und Geschäftsbewilligungen)	
9.1.1	je angefangene 5.000 EUR des Nominalwertes	11,00
9.1.2	höchstens je Einzelfall	55,00
9.2	Ausstellung eines Zeugnisses über ein Vorkaufsrecht/eine Teilungsgenehmigung	6,00 bis 28,00
10.	Aufstellung über den Stand des Steuer- und Abgabekontos	
10,1	je angefangene viertel Stunde	s. Vorbemerkung
11.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	6,00
12.	Ersatz für verloren gegangene Hundesteuermarken	6,00
13.	Feststellungen aus Konten und Akten	
13.1	je angefangene halbe Stunde	s. Vorbemerkung
13.2	Beitragsbescheinigung nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	s. Vorbemerkung
14.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen	
14.1	je angefangene 50 Seiten	8,00
15.	Abgabe von Bauleitplänen und sonstigen Lichtpausen	
15.1	bis zum Format DIN A2 (0,25 qm)	1,50
15.2	bis zum Format DIN A1 (0,50 qm)	3,00
15.3	bis zum Format DIN A0 (1,00 qm)	6,00
15.4	größer als Format DIN A0 (über 1,00 qm)	12,00
16.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten	
16.1	die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anfahrtsweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	s. Vorbemerkung
17.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
17.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	s. Vorbemerkung
17.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschließlich Anfahrtsweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	s. Vorbemerkung
18.	Abwasserbeseitigung	
19.1	Genehmigung und erste Abnahme zum Anschluss an den Schmutzwasserkanal	55,00
19.2	Zweite und jede weitere Abnahme von Grundstücksanschlüssen nach Aufwand je angefangene halbe Stunde	s. Vorbemerkung
19.3	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	55,00
19.	Bauanlagen an öffentlichen Straßen	
19.1	Genehmigung und Verträge zur Benutzung von Straßengelände (Sondernutzung) (§§ 18 und 23 Niedersächsisches Straßengesetz), je angefangene halbe Stunde	s. Vorbemerkung
20.	Friedhofswesen	
20.1	Bescheinigung zwecks Bestattung einer Urne / Unbedenklichkeitsbescheinigung	13,00
20.2	Bescheinigung über den Nachweis einer Grabstätte	13,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag (EUR)
21.	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	6,00 bis 600,00
	(Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.)	
22.	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen	
22.1	für die Vergabe öffentlicher Aufträge	28,00
22.2	Sonstige Bescheinigungen	6,00

Die vorstehende Satzung einschließlich des Kostentarifes wird hiermit gemäß § 6 NGO öffentlich bekannt gemacht.

Schröder
Samtgemeindebürgermeister